

Merkblatt zur Futtermittelhygiene-Verordnung

Seit dem 1.1.2006 gilt die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Futtermittelhygiene-Verordnung)*. Dieses Merkblatt gibt Landwirten einen Überblick über die wesentlichen Anforderungen der Futtermittelhygiene-Verordnung. Es werden Hinweise bzw. Beispiele zur Umsetzung gegeben; diese können jedoch nicht eine betriebsbezogene Risikobeurteilung durch den Betriebsleiter ersetzen. Hinweise und Beispiele sind in *kursiver* Schrift gehalten.

Für wen gilt die Verordnung?

Die Verordnung gilt für die Herstellung von Futtermitteln, den Handel mit Futtermitteln, deren Transport und Lagerung, die Futtermittelerzeugung durch Landwirte einschließlich der sog. Primärerzeugung (Erzeugung eigener Futtermittel wie z. B. Futtergetreide oder Silage) sowie die Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren.

Registrierungspflicht nach der Futtermittelhygiene-Verordnung – Was bedeutet das für landwirtschaftliche Betriebe?

Landwirte, die für den eigenen Bedarf Futtermittel wie Futtergetreide oder Silage erzeugen oder Futtermischungen herstellen, sind Futtermittelprimärerzeuger und müssen sich als Futtermittelunternehmer registrieren lassen.

Die Anforderungen der Verordnung an diese Betriebe sind unter Nummer 1 des Merkblatts zusammengefasst.

Werden Zusatzstoffe in Reinform (z. B. Spurenelemente, Futtersäuren) oder Vormischungen verwendet (Ausnahme Silierzusatzstoffe) oder Futtermischungen für Dritte hergestellt, ist eine Registrierung als Futtermittelunternehmer für Tätigkeiten, die über die Futtermittelprimärerzeugung hinausgehen, erforderlich. Die zusätzlichen Anforderungen der Verordnung an diese Betriebe sind unter Nummer 2 des Merkblatts zusammengefasst.

Hinweis:

Die Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln oder Mineralfuttermitteln mit Zusatzstoffen fällt unter die Futtermittelprimärerzeugung.

Eine Zulassung benötigt, wer bestimmte Zusatzstoffe wie z. B. Kokzidiostatika in Reinform oder in Vormischungen einsetzt.

Wichtig: Landwirtschaftliche Betriebe dürfen Futtermittel nur aus Betrieben zukaufen, die nach der Futtermittelhygiene-Verordnung registriert bzw. zugelassen sind.

Was heißt Futtermittelhygiene im Sinne der Verordnung?

Futtermittelhygiene im Sinne der Verordnung bezeichnet die Maßnahmen und Vorkehrungen, die notwendig sind, um Gefahren zu beherrschen und um gewährleisten zu können, dass ein Futtermittel unter Berücksichtigung seiner Verwendung für die Verfütterung an Tiere tauglich ist. Der Schwerpunkt der Verordnung liegt in der Vermeidung von Kontaminationen, d. h. Verunreinigungen oder Belastungen, die für die Futtermittelsicherheit bzw. für die Lebensmittelsicherheit von Belang sind. Hierzu zählen Verunreinigungen durch chemische Stoffe (z. B. Pflanzenschutzmittel), durch physikalische Stoffe (z. B. Metallteile) sowie Verunreinigungen mikrobiologischen Ursprungs (z. B. Bakterien- oder Schimmelbefall).

1. Was müssen Landwirte bei der Erzeugung, der Lagerung, der Handhabung und der Verfütterung von Futtermitteln beachten?

1.1 Erzeugung eigener Futtermittel (z. B. Futtergetreide, Futtermischungen)

Allgemeines. Der Landwirt muss die Arbeitsvorgänge bei der Erzeugung von Futtermitteln so organisieren und durchführen, dass es zu keinen gefährlichen Verunreinigungen, z. B. durch Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Krankheitserreger, aber auch z. B. den Boden (z. B. durch Schwermetalle) oder der Luft kommt. Gefahren, die die Futtermittelsicherheit beeinträchtigen können, müssen verhütet, beseitigt oder minimiert werden. Grundsätzlich sind bei der Erzeugung von Futtermitteln die bestehenden rechtlichen Regelungen insbesondere in den Bereichen Pflanzenschutz, Düngung und Arzneimittelrecht einzuhalten; diese spiegeln sich im wesentlichen in der guten fachlichen Praxis wider.

Reinigung von Anlagen und Gerätschaften, die bei der Futtermittelerzeugung verwendet werden.

Anlagen, Ausrüstungen, Behälter und Fahrzeuge, mit deren Hilfe Futtermittel hergestellt, behandelt (getrocknet, geschrotet), gelagert und befördert werden, sind sauber zu halten und erforderlichenfalls nach der Reinigung zu desinfizieren. Das zur Reinigung verwendete Wasser muss sauber sein.

Anlagen (z. B. Mischer), Ausrüstungen, Behälter (z. B. Silos) und Fahrzeuge (z. B. Anhänger) müssen zum Zeitpunkt der Nutzung sauber sein. Werden Futtermittel z. B. eingelagert oder transportiert, muss vorher, in Abhängigkeit von der Vornutzung, das Lager oder das Transportfahrzeug sachgerecht gereinigt werden.

Abfälle und gefährliche Stoffe sind getrennt von Futtermitteln zu lagern und zu handhaben.

Abfälle (z. B. Hausmüll, Batterien) und gefährliche Stoffe (z. B. Pflanzenschutzmittel oder andere Agrarchemikalien, Mineralölerzeugnisse) müssen getrennt von Futtermitteln sachgerecht gelagert und verwendet werden.

1.2 Lagerung von Futtermitteln

Futtermittel müssen getrennt von Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen sicher gelagert werden.

Unter dem Begriff "Chemikalien" und in der "Tierernährung verbotene Erzeugnisse" lassen sich Stoffe wie z. B. Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel, Düngemittel, Holzschutzmittel, Farben, Tierarzneimittel, gebeiztes Saatgut zusammenfassen. Durch eine räumliche Trennung (Abstand, Trennwände, Schränke, Folien, separate, geschlossene Behälter) ist sicherzustellen, dass eine Vermischung und Verunreinigung von Futtermitteln mit diesen Stoffen vermieden wird. Die Lagerung von Futtermitteln und den o. g. Stoffen ist unter den entsprechenden Bedingungen in einem Raum bzw. unter einem Dach möglich. Bei gefährlichen Stoffen wie z. B. Pflanzenschutzmitteln sind grundsätzlich die jeweiligen Vorgaben zur Lagerung einzuhalten (z. B. Aufbewahrungshinweise auf dem Behältnis und der Verpackung).

Lagerbereiche und Behälter müssen sauber und trocken gehalten werden; soweit notwendig, ist eine angemessene Schädlingsbekämpfung durchzuführen.

Zum Zeitpunkt der Nutzung sind Lagerbereiche und Behälter, in denen Futtermittel gelagert werden, sauber, insbesondere frei von chemischen (z. B. Rückstände von Tierarzneimitteln), physikalischen (z. B. Glasscherben) aber auch mikrobiellen Verunreinigungen (z. B. Schimmel) zu halten. Material und Anstriche von Lagerbehältern müssen unbedenklich sein, bei Anstrichen sind die Verwendungshinweise zu beachten.

Lagerbereiche und Behälter müssen regelmäßig gereinigt werden.

Die Häufigkeit und die Art der Reinigung sind betriebsindividuell festzulegen.

Gefährliche Verunreinigungen durch Tiere und Schädlinge sind soweit wie möglich zu verhindern.

Futtermittel müssen so gehandhabt und gelagert werden, dass eine Verunreinigung des Futtermittels z. B. durch Mäuse-, Vogel- oder Katzenkot (Gefahr der Krankheitsübertragung) sowie durch verendete Tiere (Botulismus) möglichst vermieden wird.

1.3 Schädlingsbekämpfung

Beim Auftreten von Schädlingen im Betrieb, insbesondere in Futterlagern oder Ställen, sind angemessene Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.

Fallweise können je nach Art des Schädlingsbefalls z. B. mechanische Maßnahmen (Reinigung, Fallen, Verschlüsse) oder chemische Maßnahmen (Insektizide, Akarizide (gegen Milben) und Rodentizide (gegen Nagetiere)) angewendet werden.

1.4 Fütterung und Tränkwasser

Futtermittel dürfen nicht verschimmeln. Tränkwasser muss - dem Augenschein nach - so beschaffen sein, dass es für die betreffenden Tiere geeignet ist.

Wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Wasser nicht geeignet ist, muss der Landwirt das Wasser untersuchen lassen. Beispiel: Wasserentnahme in der Nähe von Deponien oder Industrieanlagen.

Gefährliche Verunreinigungen von Futtermitteln durch Verpackungsmaterial sind zu vermeiden.

Futtermittel müssen erkennbar frei von Verpackungsrückständen (Folien, Metallteile) sein.

Bei der Weidehaltung sind die Anforderungen der guten fachlichen Praxis in Bezug auf die Ausbringung mineralischer und organischer Düngemittel sowie auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu beachten.

Dies gilt auch bei der Erzeugung von Grünfutter.

Untersuchungsergebnisse von Proben, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind, sind zu berücksichtigen.

Beispiel: Wird bei der Probe eines Grundfutters aus einem Überschwemmungsgebiet eine Schwermetallbelastung festgestellt, die über dem Höchstwert liegt, muss das Grundfutter aus der Fütterung genommen und das Ergebnis bei der zukünftigen Nutzung der Fläche berücksichtigt werden.

1.5 Reinigung der Fütterungs- und Stalleinrichtungen

Stall- und Fütterungseinrichtungen, dazu gehören auch Tränkebecken, sind regelmäßig zu reinigen.

Art und Häufigkeit der Reinigung sind betriebsindividuell festzulegen und z. B. abhängig von der Tierart, der Besatzdichte und den verwendeten Futtermitteln. Bei der Einrichtung eines Stalles ist darauf zu achten, dass Einrichtung und Materialien leicht zu reinigen sind. Tränkanlagen sind so zu installieren, dass die Gefahr einer Verunreinigung mit Kot und Harn minimiert wird.

Werden bei der Reinigung Desinfektionsmittel eingesetzt, sind diese gemäß der Gebrauchsanweisung zu verwenden und sachgemäß zu lagern.

Einstreumaterial muss häufig gewechselt oder aufgestreut werden und darf nicht verschimmeln.

1.6 Lagerung und Verwendung arzneimittelhaltiger Futtermittel

Arzneimittelhaltige Futtermittel müssen getrennt von anderen Futtermitteln gelagert werden. Das Risiko, dass arzneimittelhaltige Futtermittel an Tiere verfüttert werden, für die sie nicht bestimmt sind, muss verringert werden. Arzneimittelhaltige Futtermittel werden in einem separaten Futtersilo bzw. Behältnis gelagert, das ausschließlich für die Lagerung arzneimittelhaltiger Futtermittel verwendet wird. Behälter, in denen arzneimittelhaltige Futtermittel gelagert werden, sollten glatte Oberflächen haben und leicht zu reinigen sein. Damit kann die Gefahr einer Verschleppung über Anhaftungen vermindert werden. Durch Kennzeichnung von Futtersilos, die arzneimittelhaltige Futtermittel enthalten, wird Verwechslungen vorgebeugt.

Futtermittel ohne Arzneimittel müssen getrennt von Arzneimittel enthaltenden Futtermitteln gehandhabt werden, um eine Verunreinigung zu verhindern. Nach Möglichkeit sollten Futtermittel, die Arzneimittel enthalten und "normale" Futtermittel wegen der Gefahr der Verschleppung des Tierarzneimittels nicht über eine Anlage verteilt werden. Als Alternative hierzu bieten sich beispielsweise spezielle Dosiereinrichtungen für Tierarzneimittel oder eine Tränkwassermedikation an. Bei kleineren Beständen besteht die

Möglichkeit, die Arzneimittel separat, z. B. mit einem Betonmischer, unterzumischen und von Hand zu verteilen.

Werden Arzneimittel enthaltende Futtermittel und "normale" Futtermittel über die gleiche Anlage bzw. das gleiche Leitungssystem verteilt, muss durch gründliche Reinigung bzw. Spülung des Leitungssystems ausgeschlossen werden, dass es zu einer Verschleppung von Tierarzneimitteln kommt.

1.7 Buchführung / Dokumentation

Folgende Dokumentationspflichten bestehen:

Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln.

Der Zu- und Verkauf von Futtermitteln muss dokumentiert werden. Die Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn der Betrieb z. B. über eine geordnete Ablage von Rechnungen und Lieferscheinen, z. B. nach Datum sortiert, verfügt. Es ist dabei darauf zu achten, dass auf den Rechnungen und Lieferscheinen folgende Angaben enthalten sind: Lieferant bzw. Abnehmer, genaue Bezeichnung des Futtermittels, Menge und Datum. Futtermittel, die selbst erzeugt und im Betrieb verfüttert werden, fallen nicht unter die Aufzeichnungspflicht nach der Futtermittelhygiene-Verordnung.

Dokumentation der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden. (Biozid = Schädlingsbekämpfungsmittel).

Aufgetretene Schädlinge und/oder Krankheiten, die die Sicherheit von Futtermitteln beeinträchtigen können, sind zu dokumentieren.

Hierbei ist die Zeitspanne vom Aufwuchs bis hin zur Ernte des Futtermittels sowie der Lagerung und Verfütterung zu betrachten. Beispiel: Fusarienbefall in Getreide, erheblicher Schädlingsbefall bei der Lagerung von Futtermitteln (z. B. Salmonellen, Lagerpilze, Kornkäfer).

Untersuchungsergebnisse von Primärerzeugnisproben oder sonstiger Proben, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind, sind aufzubewahren. Beispiel: Die Untersuchungsbefunde von Futtermitteln oder von Bodenproben, sofern diese für die Futtermittelsicherheit von Belang sind, sind geordnet aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist aller Aufzeichnungen beträgt 5 Jahre.

2. Was müssen Landwirte beachten, die Tätigkeiten ausführen, die über die Futtermittelprimärproduktion hinausgehen?

Zu diesen Tätigkeiten gehört z. B. das Einmischen von Zusatzstoffen in Reinform (z. B. Aminosäuren, Futtersäuren) oder Vormischungen in Futtermischungen für den eigenen Bedarf sowie das Herstellen von Futtermischungen für Dritte. Diese Betriebe, die aufgrund Ihrer Tätigkeiten nicht mehr nur der Futtermittelprimärproduktion zugeordnet werden, müssen zusätzlich die Anforderungen des Anhang II sowie weitere Vorgaben der Verordnung (HACCP-System) erfüllen.

Stand Mai 2006